

BGE 42 III 385

Bundesgericht (BGE), 1916-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_42_III_385

FR: ATF 42 III 385

IT: DTF 42 III 385

Volltext

384 Entscheidungen Art. 148). Die Ehefrau also, welche entgegen der Kollokation des Betreibungsbeamten für ihre Forderung das Frauengutsprivileg nach Art. 219 beanspruchen will, hat auf dem Wege der Beschwerde vorzugehen, und den das- selbe anfechtenden Gläubigern fällt, wenn das Privileg vom Betreibungsbeamten oder von den Aufsichtsbehörden anerkannt wurde, immer die Klägerrolle zu. Daraus folgt, dass das vom Gesetze angenommene System durchbrochen wird, wenn die Kumulation der Klage über das Frauengutsprivileg mit der Klage über die Rechtsbeständigkeit der Forderung und der Begründetheit des Anschlusses (welch' letztere vor der Verwertung anzustrengen ist, wobei dem Ehegatten immer die Klägerrolle zufällt, Art. 111 Abs. 3 SchKG) als zulässig erklärt wird. Umsonst beruft sich der - kantonale Richter, zur Unterstützung seiner gegenteiligen Auffassung, auf Erwägungen praktischer Natur und namentlich darauf, dass die Par- tei mit dem gerügten Vorgehen sich ausdrücklich ein- verstanden erklärt haben. Demgegenüber ist hervorzu- heben, dass die von ihm zugelassene Klagekumulation nicht zur Vereinfachung des Verfahrens, wohl aber eher zu dessen Verwicklung beitragen würde. Ein Urteil zwi- schen den heutigen Prozessparteien über das Vorzugs- recht der Ehefrau wäre gegenüber den andern Gläubigern derselben Gruppe selbstverständlich nicht massgebend, würde daher eine spätere gerichtliche Anfechtung der Rangordnung der klägerischen Forderung durch diese Gläubiger, verbunden mit der Möglichkeit widersprechen- der Urteile, nicht ausschliessen. Dass die heutigen Pro- zessparteien mit dem von den kantonalen Instanzen ein- geschlagenen Verfahren einverstanden gewesen sind, vermag an dessen Unzulässigkeit nichts zu ändern, weil das Prozessrecht (Schuldbtreibungsrecht) öffentlich- rechtlicher Natur und daher der Disposition der Parteien entzogen ist. 7. - Aus diesen Ausführungen folgt, dass das ange- fochtene Urteil sowohl mit Bezug auf die Zulässigkeit der Zivilkammern. NO 64. . 38~ des Anschlusses und die Höhe der anschlussberechtigten Forderung, als auch hinsichtlich der Abweisung des Frauengutsprivilegs bestätigt werden muss; die Abwei- sung des Frauengutsprivilegs erfolgt indessen nicht defi- nitiv, sondern nur «zur Zeit» im Sinne von Erwägung 6. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Haupt- und Anschlussberufung werden im Sinne der Motive abgewiesen und das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 27. März 1916 in allen Teilen be- stätigt. 64. Urteil der II. Zivilabteilung vom 18. Juli 1916 i. S. Konkursmasse der Leih- u. Sparkasse Eschlikon, Beklagte, gegen die St.-Gallische Kantonalkasse. Klägerin. Forderungen, die in einem Inhaberpaar verurkundet sind, werden durch die Anmeldung und Kollokation im Konkurs der Konkursmasse gegenüber in Namenpaar umgewandelt. A. - Am 17. September 1912 und 8. Januar 1913 über- gab E. Kaufmann - Schmid in Wyl der Klägerin als Deckung für bereits gewährte und noch zu gewährende Darlehen zwei Inhaberobligationen N° 756 und 700 der am 5. August 1912 in Konkurs geratenen Leih- und Spar- kasse -Eschlikon im Betrage von 5000 Fr. und 1800 Fr. zu Faustpfand. Kaufmann hatte die Forderungen aus

diesen beiden Titeln nebst Zinsen bereits am 1. September 1912 mit 6926 Fr. 35 Cts. im Konkurs der Gemeinschuldnerin angemeldet und Verrechnung dieses Betrages mit einer der Gemeinschuldnerin ihm gegenüber zustehenden Forderung verlangt. Am 22. Oktober 1913 sandte auch die Klägerin die beiden Inhaberobligationen N° 700 und N° 756 der Beklagten ein, mit der Bemerkung, dass die Titel bei ihr « faustpfalldrechtlich deponiert) } und all- 386 Entscheidungen fällige Zahlungen nur an sie zu leisten seien. Nachdem die Konkursmasse den Kaufmann für den angemeldeten Betrag von 6926 Fr. 35 Cts. im Kollokationsplan unter N° 1396 koUoziert hatte, teilte sie am 18. August 1914 bO- wohl dem Kaufmann als auch der Klägerin mit, dass sie die Forderung von 6926 Fr. 35 Cts. mit einer der Gemeinschuldnerin zustehenden Kontokorrentschuld Kaufmanns kompensiere und daher die Ausbezahlung der dbf die an- gemeldeten Forderungen entfallenden provisorischen Di- vidende von 40% mit 2770 Fr. 55 Cts. verweigere. Hierauf leitete die Klägerin die vorliegende Klage ein, mit dem Antrag, die Beklagte sei in Ablehnung der beanspruchten Verrechnung grundsätzlich zur Auszahlung der Dividende für die im Kollokationsplan unter N° 1396 zugelassene Forderung von 6926 Fr. 35 Cts. zu verpflichten und ge- halten, der Klägerin die Dividende im Betrage von 2770 Fr. 55 Cts. zu bezahlen. Die Beklagte hat auf Abweisung der Klage geschlossen. Sie bestritt in erster Linie die Legi- timation der Klägerin zur Klage, weil in dem rechtskräf- tig gewordenen Kollokationsplan nicht sie, sondern E. Kaufmann-Schmid kolloziert worden sei, ein im Kolloka- tionsplan als Gläubiger nicht vorgemerakter Dritter aber keine Konkurspendenzklage auf- Auszahlung. der Divi- dende gegen die Masse durchführen könne. Eventuell machte die Beklagte geltend, die Klägerin könne sich der Verrechnung deshalb nicht widersetzen, weil sie als Faust- pfandgläubigerin keine weitergehenden Rechte gegen die Gemeinschuldnerin habe erwerben können, als dem Kauf- mann als Eigentümer der Inhaberobligationen selber ge- gen die Kridarin zugestanden hätten. B. - Durch Entscheid vom 16. Mai 1916 hat das Ober- gericht des Kantons TIIUrgau die Klage gutgeheissen. Die Vorinstanz hat die Einrede der mangelnden Aktivlegi- timation verworfen und die Verrechnung mit der Be- gründung abgewiesen, die Klägerin habe die Pfandrechte an den beiden im Streite liegenden Inhaberobligationen der Zivilkammern. Ne 1;4. . 387 gutgläubig, d. h. ohne Kenntnis der Kontokorrentschuld des Kaufmann der Kridarin gegenüber, erworben. C. - Gegen diesen Entscheid hat die Beklagte die Be- rufung an das Bundesgericht ergriffen, mit dem Antrag. die Klage sei abzuweisen, eventuell sei die Sa- che zur Be- weisergänzung an die Vorinstanz zurückzuweIsen. D. - Die Klägerin hat auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des angefochtenen Urteils geschlossen. 1. - Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 2. - In der Sache &elbst fragt es sich in erster Lluie, ob die KJägerin zur Klage legitimiert sei. In dieser Beziehung fällt in Betracht, dass nach Art. 232 Ziff. 2 SchKG jeder Gläubiger, der eine Forderung ge?enüber ~em ~emein schuldner besitzt, diese Forderung mnert FrIst belffi KOH kursamt einzugeben, für sich in Auspruch zu nehmen hat. Dabei hat der ansprechende Gläubiger seinen Namen an- zugeben, da im Konkurs naturgemäss nur b e s tim m t e Per S 0 n e n als Gläubiger auftreten und behandelt wer- den können. Meldet ein Gläubiger eine in einem Inhaber- ;papier verbrieftete Forderung im Konkurs a~ und wird diese Forderung zugelas&en, so darf daher die Kolloka- tion nicht bloss allgemein zu Gunsten des «(Inhabers .. dieser Forderung stattfinden, sondern muss auf. den N am endes ansprechenden Gläubigers lauten. Dieser konkursreehUiche Grunds.atz hat zur Folge, das& jedesmal, wenn im Konkurs eine Forderung aus einem Inhaberpa- pier zur Kollokation zugelassen wird, diese Forderu~g ihres Charakters als Inhaberpapierforderung verlustig geht. Gleich wie bei der

Ausserkurssetzung wird damit eine Festmachung des Inhaberpapiers bewirkt, wodurch es der Konkursmasse gegenüber seiner wesentlichen Eigenschaft der Begebarkeit auf dem Wege der einfachen Tradition entkleidet und zu einer gewöhnlichen per- 388 Entscheidungen sind ich die Forderung desjenigen umgewandelt wird, zu dessen Gunsten die durch die Kollokation bewirkte Vinkulierung erfolgt ist. Eine solche Umwandlung von Inhaberpapieren in Namenpapieren als Folge konkursrechtlicher Grundätze kann nicht als etwas ungewöhnliches bezeichnet werden. Gemäss der positiven Bestimmung des Art. 211 Abs. 1 SchKG ist der Konkurs sogar im Stand, Forderungen, die nicht eine Geldschuld zum Gegenstand haben, in Geldforderungen von entsprechendem Werte umzuwandeln, während durch die Sperrung von Inhaberpapieren am Inhalt der Obligation aus dem Papier selbst nichts geändert, sondern lediglich das Verhältnis der Obligation zum Papier berührt wird. Ist aber davon auszugehen, dass durch die Anmeldung und Kollozierung im Konkurs die an ein Inhaberpapier geknüpfte Forderung auf eine bestimmte Person als Gläubiger fixiert d. h. nominell wird, so folgt daraus, dass die Masse nur noch an den also legitimierten kollozierten Gläubiger oder dessen Bevollmächtigten mit befreiender Wirkung bezahlen kann. Hat der kollozierte Gläubiger den Inhabertitel, den er nach Art. 232 Ziff. 2 SchKG nicht im Original sondern nur in amtlich beglaubigter Abschrift beim Konkursamt einzulegen braucht, nachträglich verloren oder einem Dritten abtreten, so braucht sich daher die Masse eine Ansprache dieses Dritten in Bezug auf die der Forderung zugeteilte Konkursdividende nicht gefallen zu lassen. Wie das Bundesgericht schon wiederholt erkannt hat, steht überhaupt grundsätzlich nur demjenigen ein Anspruch auf die Konkursdividende zu, der im Kollokationsplan als Gläubiger zugelassen worden ist (vgl. z. B. AS 39 I S. 537*). Ebenfalls bestimmt Art. 213 Ziff. 1 und 2 SchKG in Bezug auf die Verrechnung im Konkurs, dass wenn ein Schuldner oder ein Gläubiger des Gemeinschuldners erst nach der Eröffnung des Konkurses Gläubiger bzw. Schuldner des Kreditaren wird, dieser Wechsel in der Person des Gläubigers * Sep.-Ausg. 16 S. 293. der Zivilkammern. N° 64. , 389 () oder Schuldners nicht zu berücksichtigen sei. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass sich die Konkursverwaltung in Bezug auf die Frage der Verrechnung an denjenigen Tatbestand halten kann, der im Zeitpunkt der Konkursöffnung vorlag. Dies muss auch im vorliegenden im Gesetze zwar nicht ausdrücklich vorgesehenen Falle angenommen werden. Denn die Bestimmung des Art. 213 SchKG hat den Zweck, zu verhindern, dass die Masse durch nachträgliche Änderungen in der Person des Gläubigers oder Schuldners schlechter gestellt werde, als sie es im Momente des Konkursausbruches war. Dieser Zweckgedanke trifft aber auch hier zu, da die Masse eine Gegenforderung nur dem als Gläubiger kollozierten Kaufmann und nicht auch der Klägerin gegenüber besitzt, und daher durch Berücksichtigung der Ansprüche der erst nach Konkursausbruch in den Besitz der beiden Inhaberpapieren gelangten Klägerin ihre Schuld aus diesen Titeln nicht mehr mit der ihr dem Kaufmann gegenüber zustehenden Forderung kompensieren könnte, also schlechter gestellt würde, als sie es ursprünglich bei Konkursöffnung war. Ist aber die Klägerin nicht berechtigt, von der Beklagten die Auszahlung der Dividende zu verlangen, die der zu Gunsten Kaufmanns kollozierten Forderung von 6926 Fr. 35 Cts. zugeteilt worden ist, so muss die Klage, im Gegensatz zur Vorinstanz, wegen mangelhafter Begründung in der Aktive abgewiesen werden. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Die Berufung wird gutgeheissen, das Urteil des Obergerichts des Kantons Thurgau vom 16. Mai 1916 aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.